

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 gemäß § 80 Z.7 Ärztegesetz 1998 BGBl. I 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019 die folgende Änderung der Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2017) beschlossen (1. Novelle der DRGO 2017):

1. § 1 Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte im Sinne dieser Verordnung müssen Personen sein, die ordentliche oder außerordentliche Kammerangehörige einer Ärztekammer gemäß § 66 ff ÄrzteG sind.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Berichte**

(1) Vom Kammervorstand bestellte Referenten haben bis spätestens 31.03. des Folgejahres einen schriftlichen Bericht über ihre im abgelaufenen Jahr erbrachte Referatstätigkeit an das Kammeramt zu übermitteln.

(2) Wird der Berichtspflicht gemäß Abs.1 nicht fristgerecht entsprochen, so verlieren fixdotierte Referenten für die Dauer der Säumnis ihren Anspruch auf Funktionsgebühren und Auslagenersätze gemäß Anlage A. Für den Fall, dass der Bericht nach dem 31.03. des Folgejahres nachgebracht wird, erfolgt die Wiederaufnahme der Dotierung erst mit dem Monatsersten des der Vorlage folgenden Monats.“

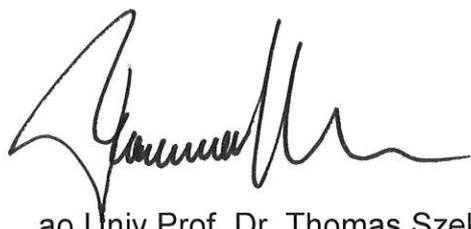
3. § 9 Absatz 3 lautet wie folgt:

„(3) Die Verrechnung der geltend gemachten Ansprüche hat spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Reise oder der Bearbeitung zu erfolgen.“

4. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

**„§ 11
Inkrafttretensbestimmung zur 1. Diäten- und
Reisegebührenordnungs-Novelle**

Die §§ 1 Absatz 2, 3a und 9 Absatz 3 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 10. Dezember 2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“



ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent

4/1